ZBB 2004, 510

AuslInvestmG § 2 Nr. 1, 2, 4 Buchst. f, § 3 Abs. 2 Nr. 2, §§ 7, 8; BGB § 823 Abs. 2, § 826; EGBGB Art. 27, 37

Haftung eines inländischen Vertriebsbeauftragten für leichtfertige Mitwirkung an unzulässigem Vertrieb ausländischer Investmentanteile

BGH, Urt. v. 13.09.2004 – II ZR 276/02 (OLG Celle), ZIP 2004, 2095 = BB 2004, 2432 = DB 2004, 2418 = WM 2004, 2150

Amtliche Leitsätze:

1. Der inländische Vertriebsbeauftragte einer ausländischen Investmentgesellschaft, der von ihr zur Entgegennahme etwaiger Widerrufserklärungen der Anleger bestellt worden ist, hat als „Repräsentant“ der Gesellschaft i. S. v. § 6 AuslInvestmG auch dann zu gelten, wenn sie ihn in ihrem Prospektmaterial – entgegen § 3 Abs. 2 № 2 AuslInvestmG – nicht ausdrücklich als solchen benannt und eine Vertriebsanzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 7 AuslInvestmG unterlassen hat.

2. Ein Vertrag über eine stille Beteiligung an einer Auslandsgesellschaft ist einer Rechtswahl gemäß Art. 27 EGBGB zugänglich und unterliegt nicht der Bereichsausnahme gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB.

3. Zur Haftung einer Anlagegesellschaft aus cic wegen irreführender Vertragsgestaltung.

4. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 № 2, 4 Buchst. f und des § 8 Abs. 1 AuslInvestmG sind Schutzgesetze i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB zugunsten der Kapitalanleger.

5. Die an dem formell und materiell unzulässigen Vertrieb ausländischer Investmentanteile leichtfertig mitwirkenden inländischen Funktionsträger einer Auslandsgesellschaft können den Anlegern gegenüber aus § 826 BGB schadensersatzpflichtig sein.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG